

**Krafftahrt-
Bundesamt**



Qualitätsbericht

Maßnahmen und Sanktionen

(inklusive Maßnahmenstufen nach Fahreignungs-Bewertungssystem, Teilnahmen am Fahreignungsseminar oder Aufbau-seminar für Fahranfängerinnen und Fahranfänger)

Stand: Juli 2023

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Allgemeine Angaben zur Statistik.....	7
1.1.	Grundgesamtheit	7
1.2.	Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	8
1.3.	Räumliche Abdeckung	10
1.4.	Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	10
1.5.	Periodizität.....	10
1.6.	Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	10
1.7.	Statistische Geheimhaltung und Datenschutz.....	11
1.7.1.	Geheimhaltungsvorschriften.....	11
1.7.2.	Geheimhaltungsverfahren.....	11
1.8.	Qualitätsmanagement	11
1.8.1.	Qualitätssicherung.....	11
1.8.2.	Qualitätsbewertung	11
2	Inhalte und Nutzerbedarf	12
2.1.	Inhalte der Statistik.....	12
2.1.1.	Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	12
2.1.2.	Klassifikationssysteme.....	13
2.1.3.	Statistische Konzepte und Definitionen.....	13
2.2.	Nutzerbedarf.....	14
2.3.	Nutzerkonsultation	14
3	Methodik	14
3.1.	Konzept der Datengewinnung	14
3.2.	Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	14
3.3.	Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	14
3.4.	Beantwortungsaufwand	14
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	15
4.1.	Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	15
4.2.	Stichprobenbedingte Fehler	15
4.3.	Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	15
4.4.	Revisionen.....	15
4.4.1.	Revisionsgrundsätze	15
4.4.2.	Revisionsverfahren	15
4.4.3.	Revisionsanalysen	15

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

5	Aktualität und Pünktlichkeit.....	15
	5.1. Aktualität.....	15
	5.2. Pünktlichkeit.....	15
6	Vergleichbarkeit	16
	6.1. Räumliche Vergleichbarkeit	16
	6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit	16
7	Kohärenz.....	16
	7.1. Statistikübergreifende Kohärenz.....	16
	7.2. Statistikinterne Kohärenz.....	16
	7.3. Input für andere Statistiken	16
8	Verbreitung und Kommunikation	17
	8.1. Verbreitungswege	17
	8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik.....	17
	8.3. Richtlinien der Verbreitung	17
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	17

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Grundgesamtheit: Die amtliche Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) beschreibt unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten die im Fahreignungsregister (FAER) gespeicherten rechtskräftigen Entscheidungen von Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörden sowie Gerichten zu Fahrerlaubnismaßnahmen im Zusammenhang mit verkehrssicherheitsgefährdenden Verkehrsverstößen.

Erhebungseinheit: die im FAER gespeicherte Mitteilung über rechtskräftige Entscheidung zu Fahrerlaubnismaßnahmen im Zusammenhang mit verkehrssicherheitsgefährdenden Verkehrsverstößen.

Darstellungseinheiten: auf den Meldungen erfasste Entscheidungen mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten.

Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer

Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Kalenderjahr, das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht (Berichtsjahr)

Periodizität: jährlich

Rechtsgrundlagen: [Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts \(KBAG\)](#)

Geheimhaltungsvorschriften und -verfahren:

- [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#)
- [Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke \(Bundesstatistikgesetz - BStatG\)](#)
- [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#)

Liegen datenschutzrechtlich bedenkliche Angaben in den Zellen vor, wird das Zellsperverfahren angewendet.

Qualitätssicherung: Anforderungen an die Rahmenbedingungen, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Datenhandling sowie an die Dokumentation ergeben sich aus

- dem [Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Statistikproduktion](#),
- dem [Verhaltenskodex für Europäische Statistiken \(ESS Kodex\)](#) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#),
- einer standardisierten Ausgabe von Qualitätskennzahlen und
- umfangreichen Plausibilitätsprüfungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Beschreibung des Straßenverkehrsverhaltens durch Auswertung der im FAER gespeicherten Verkehrsverstöße (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) mit ihren Personen- und Sachdaten sowie die aus den gültigen Regelungen resultierenden Maßnahmen und Sanktionen zur Korrektur von Fehlverhalten im Straßenverkehr

Nutzerbedarf: Hauptgruppe der Nutzenden sind Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

3 Methodik

Datengewinnung: Sekundärstatistik (Auswertung des geführten Registers und der dort gespeicherten Daten). Die Speicherung der Daten durch Behörden und Gerichte ist gesetzlich geregelt (Online-Meldeverfahren).

Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung): Ein Produktionsleitfaden beschreibt die Transformation der administrativen Daten des Registers zu Statistikdaten (inklusive Plausibilisierung und Kategorisierung von Daten). Hochrechnungs-, Imputations- und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Auswertungen zum Zugang in das FAER in einem Berichtsjahr können als genau angesehen werden. Stichprobenbedingte Fehler werden ausgeschlossen.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das Register für Gerichte und Behörden vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden im FAER auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Das datenverarbeitende KBA führt durch den Fachbereich, der für die Erstellung der Statistik verantwortlich ist, zudem eigene Abhängigkeits- und Plausibilitätsprüfungen durch, die die vorgeschaltete Qualitätssicherung durch das Register ergänzen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel nach Ende des zweiten Quartals, in dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit: Alle Auswertungen der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen berücksichtigen als regionale Gliederung das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 können uneingeschränkt miteinander verglichen werden (Grundlage: regelgeleitetes Stichprobenverfahren).

Ab dem Berichtsjahr 2017 sind die veröffentlichten Statistiken zu Maßnahmen und Sanktionen uneingeschränkt miteinander vergleichbar (Grundlage: Vollerhebung des Zugangs in das FAER).

Die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 ist durch den Methodenwechsel (vom Stichprobenverfahren zur Vollerhebung) nur eingeschränkt gegeben.

7 Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Statistiken mit dem Fahreignungsregister (FAER) als Datengrundlage ist grundsätzlich gegeben (gleiche Datenbasis).

8 Verbreitung und Kommunikation

- Bezugsadresse: www.kba.de
- [Produktkatalog der Abteilung Statistik](#)
- [Benachrichtigungsservice](#) über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen
- [Forschungsdatenzentrum im KBA: Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen](#)
- [Pressemitteilungen](#) des KBA zu ausgewählten Themen

Richtlinien der Verbreitung: Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Hinweise zur Untergliederung in Tabellen durch Aufgliederung, Ausgliederung und Zergliederung
- Standardisierte Zeichenerklärung zur Ersetzung von Zahlenwerten in Tabellen
- Runden von Zahlenangaben

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1. Grundgesamtheit

Grundlage der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen sind die im Fahreignungsregister (FAER) erfassten Informationen zu Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind.

Die im FAER gespeicherten Daten über Verkehrsverstöße beschreiben unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen:

- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten, die in der Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind,
- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen,
- Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung (StPO) anordnen und
- rechtskräftige Entscheidungen wegen verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Ordnungswidrigkeiten, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und eine Geldbuße von mindestens 60 Euro festgesetzt wurde oder soweit ein Fahrverbot verhängt wurde (Erheblichkeitsschwelle).

Registerpflichtige Verstöße

Nicht jede Verkehrsauffälligkeit führt zu einem Eintrag in das FAER. Es werden nur Zuwiderhandlungen im FAER gespeichert, die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben. Diese registerpflichtigen Delikte (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sind abschließend in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt. Dort nicht aufgeführte Verstöße finden nur Eingang in das FAER, wenn im Zusammenhang mit dem Verstoß auch eine Fahrerlaubnismaßnahme (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot) ergriffen wurde. Die im FAER erfassten Delikte sind also nur ein Ausschnitt des gesamten abweichenden Verkehrsverhaltens in Deutschland, das Behörden, Polizei und Gerichten bekannt ist (offizielles Hellfeld). Nur ein Teil dieses offiziellen Hellfelds kann über die im FAER gespeicherten Daten abgebildet werden (Abbildung 1). Insbesondere da Ordnungswidrigkeiten erst bei Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im FAER erfasst werden. Zu den nicht durch Registerdaten erfassten, aber offiziell bekannten Delikten zählen u. a. die zahlreichen geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen und einfachen Parkverstöße, für die ein Verwarnungsgeld fällig wird.

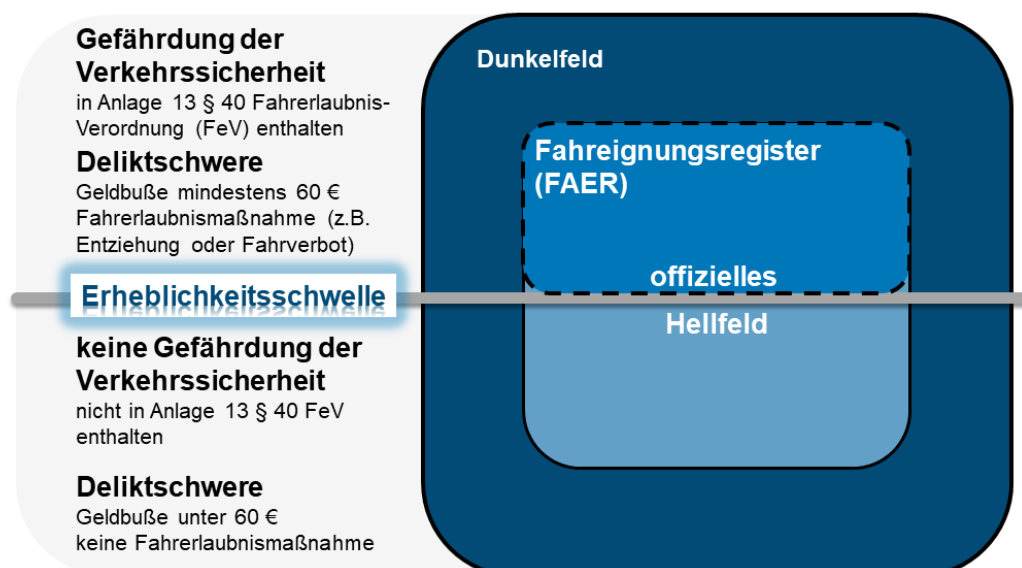


Abbildung 1: Erfassung von Verkehrsverstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Verstößen begangen wird, ohne dass Verwaltung, Polizei oder Justiz davon Kenntnis erlangen. Dieses sogenannte Dunkelfeld ist aus vielen Bereichen abweichenden Verhaltens bekannt. Taten werden nicht beobachtet (z. B. nächtliche Trunkenheitsfahrt auf Landstraße, Aufnahme und Nutzung eines Mobiltelefons), nicht (rechtzeitig) verfolgt oder Personen zu Unrecht freigesprochen (Abbildung 1). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im FAER keine vollständige Erfassung aller Verkehrsverstöße erfolgt, da nicht alle Verstöße entdeckt werden und nicht alle entdeckten Verstöße registerpflichtig sind. Die wichtigsten limitierenden Faktoren sind das Dunkelfeld und die Erheblichkeitsschwelle.

1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Berichtsstellen sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden (z. B. Bußgeldstellen), Fahrerlaubnisbehörden sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland. Sie teilen dem FAER rechtskräftige Verwaltungsakte und gerichtliche Urteile sowie Bußgeldentscheidungen durch Gerichte mit. Erhebungseinheit ist die Mitteilung über rechtskräftig beschiedene und registerpflichtige Verkehrsverstöße. Das Mitteilungsverfahren ist standardisiert und erfolgt über elektronische Formulare, die die notwendigen Personen- und Sachdaten über Verkehrsauffälligkeiten enthalten.

Die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen konzentriert sich unter Rückgriff auf die im FAER gespeicherten Informationen zu Verkehrsauffälligkeiten auf folgende Darstellungseinheiten mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten (Erläuterung zu den Nummern 1. bis 4. im Anschluss):

1. Ausgewählte Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen. Darunter fallen die Entziehung, Aberkennung, isolierte Sperre, das Fahrverbot, die Beschränkung/das Verbot, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und die Versagung. Der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse wird ebenfalls in dieser Rubrik ausgewiesen, obgleich der Verzicht nur auf freiwilliger Basis durch die Fahrerlaubnisinhaberin oder den Fahrerlaubnisinhaber selbst erklärt und nicht durch Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts angeordnet werden kann.
2. Die Maßnahmenstufen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (FEBS; Ermahnung, Verwarnung, endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis bei Erreichen von 8 Punkten oder mehr),
3. die Fahreignungsseminare mit und ohne Reduzierung des Punktestands (als verkehrspsychologischer und verkehrspädagogischer Bestandteil des FEBS) und
4. die Aufbauseminare bzw. besonderen Aufbauseminare für Fahranfängerinnen und Fahranfänger mit einer Fahrerlaubnis auf Probe (FaP).

zu 1.: Die folgende Aufstellung informiert über die ausgewählten Maßnahmen von Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Gerichten, die Gegenstand der Statistik sind.

Ausgewählte Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen

Aberkennung

Hierbei handelt es sich um die Aberkennung des Rechts bzw. die Feststellung des fehlenden oder nicht bestehenden Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Zur Erläuterung: Deutsche Behörden und Gerichte können im Ausland erteilte Fahrerlaubnisse nicht entziehen, aber Personen das Recht aberkennen, von ihrer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Isolierte Sperre

Haben die Betroffenen keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet. Es handelt sich somit um eine isolierte Sperre. Innerhalb dieser Sperrzeit kann keine Fahrerlaubnis beantragt werden.

Fahrverbot

Wird im Zusammenhang mit einer Verkehrsauffälligkeit ein Fahrverbot verhängt, so ist es den Betroffenen für die Dauer des Fahrverbots verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Im Rahmen einer Bußgeldentscheidung liegt die Dauer eines Fahrverbots zwischen einem Monat und drei Monaten. Nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe durch ein Gericht kann ein Fahrverbot für die Dauer von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Der Führerschein ist bei der Fahrerlaubnisbehörde abzugeben. Er wird nach Ablauf des Fahrverbots wieder ausgehändigt.

Beschränkung/Verbot, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen

Die Beschränkung des Führens oder das Verbot, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, sind von den zeitlich befristeten Fahrverboten zu unterscheiden, für deren Durchsetzung die Bußgeldbehörden oder - nach gerichtlicher Entscheidung - die Staatsanwaltschaften zuständig sind.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Versagung

Die Versagung einer Fahrerlaubnis ist die Ablehnung des Antrages auf Erteilung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis (z. B. nach vorangegangener Entziehung), wenn die antragstellende Person Eignungsmängel aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

(freiwilliger) Verzicht

Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber geben gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde durch eine entsprechende Erklärung bekannt, dass auf die Fahrerlaubnis verzichtet wird (z. B. aus Altersgründen). Eine Person kann von niemandem zur Abgabe einer Verzichtserklärung aufgefordert oder verpflichtet werden; in diesem Sinne ist ein Verzicht immer freiwillig. Mit dem Verzicht ist die Fahrerlaubnis nicht mehr vorhanden und kann somit auch nicht entzogen werden.

siehe auch: Dauer, P., Glowalla, P., Brauckmann, J. & Böhne, A. (2017). *Handbuch des Fahrerlaubnisrechts* (5. Auflage). Bonn: Kirschbaum-Verlag.

Mit dem Berichtsjahr 2022 werden die von Fahrerlaubnisbehörden verhängten Einschränkungen und Entziehungen der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr gesondert ausgewiesen.

Diese Einschränkungen und Verbote der Fahrerlaubnisbehörden nach § 3 Absatz 1 der Fahrerlaubnisverordnung sind von zeitlichen befristeten Fahrverboten nach § 25 StVG zu unterscheiden, für deren Durchsetzung die Bußgeldbehörden oder – nach gerichtlicher Entscheidung – die Staatsanwaltschaften zuständig sind.

zu 2. und 3.: Maßnahmenstufen des FEBS und Fahreignungsseminare mit und ohne Reduzierung des Punktestands FEBS

Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis mit einem Punktestand von einem Punkt bis zu drei Punkten sind mit der Speicherung der zugrunde liegenden Entscheidungen für die Zwecke des FEBS vorgemerkt.

Beim Erreichen bestimmter Punktestände ergreifen Fahrerlaubnisbehörden stufenweise die in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vorgeschriebenen Maßnahmen. Das FEBS sieht drei Maßnahmenstufen vor. Diese umfassen die Ermahnung, die Verwarnung und die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf eine Maßnahme aber erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe bereits ergriffen worden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Maßnahme der davor liegenden Stufe zu ergreifen.

Bei einem Punktestand von vier bis fünf Punkten werden die Personen zunächst schriftlich **ermahnt (Erste Maßnahmenstufe)**. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem **Fahreignungsseminar (FES)** mit der Möglichkeit, durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Punkt abzubauen. Ein Punkteabbau ist jedoch nur einmal alle fünf Jahre möglich.

Bei sechs oder sieben Punkten (**Zweite Maßnahmenstufe**) erfolgt eine schriftliche **Verwarnung** mit den Hinweisen auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis und die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ohne die Möglichkeit einer Punktereduzierung.

Bei acht oder mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen (**Dritte Maßnahmenstufe**). Für die **Entziehung nach dem FEBS** müssen jedoch die Ermahnung und die Verwarnung ausgesprochen worden sein.

Berücksichtigt werden bei der Ausweisung in der Statistik nur unanfechtbare Entziehungen der Fahrerlaubnis nach § 3 StVG.

zu 4. Aufbauseminare bzw. besonderen Aufbauseminare für Personen mit einer FaP

Ab dem Berichtsjahr 2022 ergänzt die Auswertung der Teilnahmen an Aufbauseminaren und besonderen Aufbauseminaren für Personen mit FaP (§ 2a StVG) die amtliche Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen. Die amtliche Statistik zu „Aufbauseminaren“ bietet Informationen über die Anzahl der Teilnahmen an Aufbauseminaren und besonderen Aufbauseminaren.

Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an (§ 2a StVG). Die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe erfolgt unabhängig vom Lebensalter.

Werden innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen gegen bestehende straßenverkehrsrechtliche Vorschriften begangen, werden durch die Behörden Maßnahmen (Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar) ergriffen:

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Verkehrsverstoß (Zu widerhandlung)	Maßnahmen
eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen (siehe zur Unterscheidung Anlage 12 der FeV)	Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbau seminar, das innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist (meist zwei Monate) zu absolvieren ist;
nach Teilnahme erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen	Im Anschluss: Vorlage einer Teilnahmebescheinigung bei der Behörde (wird die Vorlage versäumt, droht die Entziehung der Fahrerlaubnis)
nach Ablauf dieser Frist erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zu widerhandlungen	Verwarnung; Empfehlung, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen
	Entziehung der Fahrerlaubnis
Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Kommt es zur Entziehung der Fahrerlaubnis, ist eine Neuerteilung frühestens nach drei Monaten möglich.	

Quelle: [Bundesministerium für Digitales und Verkehr \(BMDV\)](#)
eigene Ergänzungen

Ziel eines Aufbau seminars ist es, die Teilnehmenden durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe zu veranlassen, eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten (§ 2b StVG). In besonderen Aufbau seminaren werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Wirkung des Alkohols und anderer berauschender Mittel (illegale Drogen) individuell geschult und informiert. Das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol und illegaler Drogen bedarf aufgrund des spezifischen Gefährdungspotenzials besonderer Maßnahmen. Ziel ist es, geeignete Verhaltensmuster zu entwickeln, um den Rückfall zu vermeiden und weiteren Verkehrszu widerhandlungen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss entgegenzuwirken.

Gesondert aufgeführt werden außerdem die Teilnahmen an Aufbau seminaren und besonderen Aufbau seminaren, denen eine Entziehung der Fahrerlaubnis vorangegangen ist (§ 2a Absatz 5 StVG).

1.3. Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten für Deutschland und die Bundesländer aufbereitet (politisch-administrative Gliederung mit „Bundesland“ als kleinster Einheit).

Im FAER werden in Deutschland begangene Verkehrsauffälligkeiten von Personen aus dem In- und Ausland registriert.

1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht. Maßgeblich für die Zuordnung einer Mitteilung zu einem Berichtsjahr ist das Datum des Tags, an dem diese in das FAER aufgenommen wird (Eingangsdatum), nicht das Datum, an dem ein Verkehrsverstoß begangen wurde (Tatdatum) oder das Datum, an dem eine Entscheidung über Maßnahmen und Sanktionen getroffen wurde (Entscheidungsdatum).

1.5. Periodizität

Die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen wird jährlich geführt und seit 2017 im Internet unter www.kba.de veröffentlicht.

1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Dem KBA als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) obliegt nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts (KBAG) die Führung des FAER nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a KBAG regelt die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung der amtlichen Statistiken aus den Unterlagen des im KBA geführten FAER.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben des FAER unterliegen, soweit sie nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 DSGVO für die Erstellung der Statistik verarbeitet werden, geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der DSGVO. Danach ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung die Identifizierung betroffener Personen so weit als irgend möglich ausgeschlossen ist. Durch geeignete Maßnahmen ist zudem die statistische Geheimhaltung sicherzustellen (siehe Erwägungsgrund 162 der DSGVO). Weitere Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken regeln übergreifend das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (§ 16 BstatG) sowie § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Danach sind die Einzelangaben geheimzuhalten, sodass sie weder unmittelbar noch auf der Grundlage der aus ihnen abgeleiteten statistischen Ergebnisse für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber der betroffenen Person verwendet werden können. Zu diesem Zweck sind die Verfahren so gestaltet, dass die Durchführung statistischer Untersuchungen oder die Erstellung statistischer Ergebnisse durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt wird, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist (siehe Artikel 89, Erwägungsgründe 162 und 156 der DSGVO). Als eine Maßnahme hierzu kommt die Pseudonymisierung in Betracht.

1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

Vor Veröffentlichung der Statistik werden die erstellten Tabellen dahingehend überprüft, ob sie Angaben enthalten, die datenschutzrechtlich bedenklich sein könnten (z. B. geringe Zellbesetzungen). Im ersten Schritt wird dies direkt nach der Erstellung - also noch vor Ende des Produktionsprozesses - im Vier-Augenprinzip geprüft. Nach abschließender Erstellung, aber noch vor der Veröffentlichung wird in einem internen Reviewverfahren dieselbe Prüfung noch einmal durchgeführt. Ergeben sich in diesen Prüfungen Angaben (Tabellenzellen), die bedenklich sind, werden sie durch „.“ gesperrt (Zellsperverfahren). Dies gilt insbesondere bei mehrdimensionalen Kreuztabellen.

1.8. Qualitätsmanagement

1.8.1. Qualitätssicherung

Im KBA findet das [Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder](#) für die Statistikproduktion Anwendung. Basis für die qualitätsgesicherte Produktion der Statistik sind der [Verhaltenskodex für europäische Statistiken \(ESS-Kodex\)](#) und die Grundsätze zur Qualität statistischer Produkte des Europäischen Statistischen Systems (ESS) inklusive des [Quality Assurance Framework of the European Statistical System \(ESS QAF\)](#).

Hier sind definierte Anforderungen an die Produktion, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und der Umgang mit Daten sowie an die Dokumentation abgelegt. Die Erfüllung der durch die vorgenannten Dokumente definierten Rahmenbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Die Prüfung zur Erfüllung der Anforderungen an den Produktionsprozess und an die Produkte erfolgt zum einen mittels Tests der unterstützenden IT-Systeme, zum anderen durch die prozessgesteuerte Ausgabe von Qualitätskennzahlen sowie umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Datenorganisation und die Datenverarbeitung wird regelmäßig jährlich überprüft. Auch der hier vorgelegte Qualitätsbericht ist Bestandteil der Qualitätssicherung. Qualitätsberichte fassen die relevanten Informationen zur Herkunft und Verwendung der Daten, die Informationen zum Gegenstand der Statistik (hier: Maßnahmen und Sanktionen, inklusive Maßnahmenstufen nach dem Fahrereignungs-Bewertungssystem, Teilnahmen an einem Fahrereignungsseminar oder einem Aufbau-seminar für Fahrerinnen und Fahrer) und zur Struktur der Daten überblicksartig zusammen. Sie unterstützen die Nutzenden im sachgerechten Umgang und der sachgerechten Interpretation der Statistik. Sie sollen die Nutzenden in die Lage versetzen, die Qualität der veröffentlichten Statistik zu beurteilen und die Verwendungsmöglichkeiten einzuschätzen. Um das zu gewährleisten, erfolgt eine jährliche Prüfung des vorliegenden Qualitätsberichts.

1.8.2. Qualitätsbewertung

Die Daten stammen aus dem im KBA geführten FAER. Aufbau, Inhalte und Funktion des Registers unterliegen gesetzlich definierten Rahmenbedingungen. Da es sich also um eine Sekundärstatistik systematisch registrierter Informationen handelt, wird die Qualität der Ergebnisse mit „mindestens gut“ und „genau“ bewertet. Die Statistik beruht auf einer Vollerhebung aller in einem Kalenderjahr im FAER erfassten Mitteilungen über Maßnahmen und Sanktionen im Sinne dieses Qualitätsberichts.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1. Inhalte der Statistik

2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Auswertungen zu Maßnahmen und Sanktionen liefern Erkenntnisse und Informationen über Verkehrsauffälligkeiten im Straßenverkehr. Die Analyse der auf Grund von Verkehrsverstößen eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen im Rahmen der amtlichen Statistik bietet als Analyse von Massenerscheinungen wichtiges Basismaterial für die Verkehrssicherheitsforschung und für verkehrspolitische Entscheidungen.

Dargestellt werden Häufigkeiten von Maßnahmen und Sanktionen mit ihren Personen- und Sachdaten gegliedert nach

- räumlichem Bezug (Bundesland),
- Alter und Geschlecht,
- Ausgewählte Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen,
- Teilnahmen an Fahreignungsseminaren mit und ohne Reduzierung des Punktestands,
- Teilnahmen an Aufbauseminaren und besonderen Aufbauseminaren für Fahranfängerinnen und Fahranfänger
- Art der Entscheidung (Verurteilungen, Bußgeldentscheidungen und Entziehungen durch Gerichte, Bußgeldentscheidungen durch Bußgeldbehörden, Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden).

Als Zeitreihen werden zusätzlich angeboten

- die Gliederung nach ausgewählten Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen,
- die Gliederung nach Maßnahmenstufen nach FEBS,
- die Gliederung nach Teilnahmen an Fahreignungsseminaren.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die amtliche Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten „VA 2 – Zugang in das Fahreignungsregister“ hingewiesen.

Die im FAER gespeicherten Daten bilden aus Sicht des Gesetzgebers die Grundlage für die Beurteilung der Eignung, Berechtigung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführenden. Im Mittelpunkt steht dabei die informationsbasierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr. An das FAER gemeldete Verkehrsverstöße, die im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit stehen, sind demzufolge Indikatoren dafür, dass Personen ihre Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr nicht adäquat wahrnehmen und gegebenenfalls sogar sich und andere gefährden.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

2.1.2. Klassifikationssysteme

Folgende Klassifikationssysteme werden genutzt, um Informationen strukturiert und vergleichbar darzustellen:

Klassifikation	Charakterisierung / Verwendung
Politisch-administrative Gliederung der Bundesrepublik Deutschland (AGS)	Bundesland der meldenden Behörde
Behördenschlüssel (KBA-interne Referenz)	Bundesland der meldenden Behörde (Gerichte / Staatsanwaltschaften)
Deutsche Postleitzahlen	Bundesland des Wohnorts
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)	Beschreibung der Tatbestände bei Ordnungswidrigkeiten
Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des FEBS zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Anlage 13 zu § 40 (FeV)	<p>Auflistung der registerpflichtigen Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sowie deren Bewertung mit Punkten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist 2. Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten 3. verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten
Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)	<p>Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt II: Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten</p>

2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Das Straßenverkehrsverhalten umfasst sowohl regelkonformes als auch abweichendes Verhalten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Als Verkehrsauffälligkeiten gelten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Registrierte Verkehrsauffälligkeiten sind die im FAER erfassten Verkehrsauffälligkeiten.

Summenbildung und fehlende Werte: In allen Tabellen der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen wird die Summe der ausgewerteten Einzelwerte bestimmt. Zwischensummen werden in der Vorspalte mit „Zusammen“ bezeichnet, Gesamtsummen werden als „Insgesamt“ ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Kreuzung von Merkmalen fehlende oder unbekannte Werte immer in der Gesamtsumme ausgewiesen werden. Beispiel: Fehlen bei einer Auswertung eines Tatmerkmals nach Alter und Geschlecht einige Alters- und Geschlechtsangaben, so wird die Gesamtsumme „Tatmerkmal“ einschließlich der Fälle gebildet, bei denen diese Angabe fehlt. In diesem Fall ergeben die addierten Zwischensummen nach Alter und Geschlecht nicht die ausgewiesene Gesamtsumme. Diese enthält auch die fehlenden Werte in Alter und/oder Geschlecht.

Zwischensummen werden in der Vorspalte mit „Zusammen“ bezeichnet, Gesamtsummen werden als „Insgesamt“ ausgewiesen.

Anteile werden in Prozent (%) dargestellt und mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Veränderungen zum Vorjahr werden mit folgender Formel bestimmt:

$$(\text{Anzahl}_{\text{Aktuelles Berichtsjahr}} - \text{Anzahl}_{\text{Vorjahr}}) / \text{Anzahl}_{\text{Vorjahr}} * 100$$

und ebenfalls als Prozent (%) mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Mehrfachangaben zum selben Sachverhalt (mehrere Verkehrsverstöße auf einer Mitteilung): Bei der Analyse ist zu beachten, dass auf jeder im FAER gespeicherten Mitteilung mehr als ein Verstoß angegeben werden kann. Jeder der angegebenen Verstöße, obwohl auf einer Mitteilung zusammengefasst, wird für sich genommen gezählt. Die Anzahl der Mitteilungen im Zugang kann daher von der Anzahl der berichteten Verstöße abweichen.

Eine Analyse des Zugangs, bei der eine Zuordnung unterschiedlicher Mitteilungen zu einer Person erfolgt, ist nicht vorgesehen.

2.2. Bedarfe der Nutzenden

Die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen richtet sich vor allem an Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Ergebnisse werden für Planungs- und Entscheidungszwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit in Deutschland verwendet.

2.3. Konsultation der Nutzenden

Durch Anfragen zur Verwendung der amtlichen Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen steht das KBA in regelmäßigem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern. Bei vermehrtem Interesse an bisher nicht in der Statistik berücksichtigten Informationen, die über das aktuelle Datenangebot hinausgehen, passt das KBA diese, wenn möglich, sukzessive an.

3 Methodik

3.1. Konzept der Datengewinnung

Bei der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen handelt es sich um eine Sekundärstatistik, d. h. es werden Daten ausgewertet, die nicht für statistische Zwecke erhoben wurden, sondern aus administrativen Gründen im FAER gespeichert werden. Die Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten ist eine Vollerhebung. Jede registerpflichtige rechtskräftige Entscheidung zu einem verkehrssicherheitsgefährdenden Regelverstoß wird im FAER eingetragen. Gespeichert werden Informationen über Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind sowie die Details der Entscheidung. Grundlage sind die in elektronischen Mitteilungen zusammengefassten Informationen über Person und Regelverstoß, die die Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichte an das FAER übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich die Verkehrsauffälligkeit registriert und rechtskräftig beschieden wurde.

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das FAER erhält von Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichten elektronische Mitteilungen zu jedem registerpflichtigen Verkehrsverstoß: mittels Online-Meldeverfahren übermitteln Behörden und Gerichte ihre Daten an das FAER. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden die Registereinträge an das zuständige Fachreferat in der Abteilung Statistik übermittelt, das anschließend die Datenaufbereitung übernimmt. Um eine systematische Nichtberücksichtigung von Entscheidungen entgegenzuwirken, die verspätet im FAER gespeichert werden, erfolgt die Übermittlung der Daten zum Zweck der Statistikerstellung mit einem 14-tägigen Verzug.

3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich seit dem Berichtsjahr 2017 um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren. Imputations- und Schätzverfahren finden keine Anwendung. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Statistiken zu Verkehrsauffälligkeiten sowie Maßnahmen und Sanktionen bis zum Berichtsjahr 2016 um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung handelte.

Anhand ausgewählter Merkmale in den Personen- und Sachdaten werden die Mitteilungen eliminiert, die eindeutig als doppelt im FAER gespeichert identifiziert werden.

3.4. Beantwortungsaufwand

Die Statistiken der Produktlinie VA erzeugen als Sekundärstatistik keinen zusätzlichen Aufwand außerhalb des KBA. Mitteilende Instanzen sind gesetzlich verpflichtet, in ihrer Zuständigkeit erfasste Verkehrsverstöße dem FAER mitzuteilen, um eine zentrale bundesweite Registrierung zu ermöglichen.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Auswertungen für ein Berichtsjahr können als genau angesehen werden, da es sich um eine Vollerhebung der registerpflichtigen Verkehrsverstöße in Deutschland handelt, die im Berichtsjahr im FAER gespeichert wurden. Stichprobenbedingte Fehler werden ausgeschlossen. Die aktuellen Angaben werden mit denen der vergangenen Berichtsjahre verglichen, auffällige Veränderungen werden identifiziert, in Begleittexten beschrieben und je nach Möglichkeit weiter analysiert.

4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Die auf dem FAER basierende Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen ist seit dem Berichtsjahr 2017 eine Vollerhebung (vollständige Übernahme der Daten aus dem FAER für Zwecke der Statistik). Seitdem werden keine Stichprobenverfahren mehr eingesetzt und es können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten. Bis zum Berichtsjahr 2016 handelte es sich bei der Statistik um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung (siehe auch Abschnitt 6.2).

4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das FAER selbst vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Liegen schwere systematische Fehler vor, wird der betreffende Datensatz vom FAER mit Hinweisen zur Korrektur an die übermittelnde Instanz zurückgesendet.

Auf der Ebene der Einheiten und Merkmale werden in der weiteren Aufbereitung durch das zuständige Fachreferat keine Imputationsmethoden angewandt. Bei widersprüchlichen Angaben werden - soweit möglich - weitere Angaben zu demselben Fall und andere Vergleichsfälle herangezogen, um zu entscheiden, welche Angabe korrekt ist. Ist keine Entscheidung möglich, werden Fehlwerte gesetzt.

Darüber hinaus wird möglichen Fehlern im Produktionsprozess durch gründliche Kontrollen aller Daten und computergestützte Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt.

4.4. Revisionen

4.4.1. Revisionsgrundsätze

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel am Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung. Revisionen sind nicht notwendig.

4.4.2. Revisionsverfahren

entfällt

4.4.3. Revisionsanalysen

entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1. Aktualität

Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtsjahres und der Veröffentlichung beträgt für detaillierte endgültige Ergebnisse bis zu sieben Monate. Diese Zeit wird für die Aufbereitung, Auswertung und Erstellung der Tabellen benötigt. Für die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt oder veröffentlicht.

5.2. Pünktlichkeit

Das KBA stellt die Statistik zu jährlich im Voraus benannten und im Produktkatalog der Abteilung Statistik des KBA bekanntgegebenen Veröffentlichungsterminen bereit. Sofern dieser nicht eingehalten werden kann, werden die Nutzenden mit einer Information inklusive Erläuterung der Gründe für die Verspätung auf den Internetseiten des KBA darauf hingewiesen und die Angaben im Produktkatalog entsprechend angepasst.

Durch begleitende Terminüberwachung mit Meilensteinen und flankierende Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. eine Checkliste, ein fachbereichsinternes Review) werden Terminverschiebungen vermieden.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

6 Vergleichbarkeit

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Alle Auswertungen der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen berücksichtigen als regionale Gliederung ausschließlich das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar. Die Darstellung des räumlichen Bezuges mit Hilfe ergänzender kleinräumigerer Zusammenfassungen (Regierungsbezirk, Landkreis und kreisfreie Stadt, Gemeinde) befindet sich in der Erprobung.

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Jahr 2017 wurde die Statistiken zu Verkehrsauffälligkeiten inklusive der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen von einer Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung auf eine Vollerhebung umgestellt. Der Methodenwechsel führt zu einem Bruch, der den Vergleich von Zeitpunkten (z. B. Jahresergebnisse im Zugang) oder die Interpretation von Trends (z. B. in Zeitreihen) beeinflusst. Die zusammenhängende Interpretation von Berichtsjahren vor und nach dem Methodenwechsel ist deswegen nur eingeschränkt sinnvoll. Inhaltlich hat der Methodenwechsel zur Folge, dass

- a) alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 uneingeschränkt miteinander verglichen werden können, da ihnen dasselbe regelgeleitete Stichprobenverfahren zugrunde liegt,
- b) ab dem Berichtsjahr 2017 alle Statistiken zu Verkehrsauffälligkeiten inklusive der Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen auf einer Vollerhebung des Zugangs in das FAER basieren und uneingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Auf Einschränkungen durch eine veränderte Definition der Deliktategorien und neu oder verändert ausgewiesenen Maßnahmen und Sanktionen wird gesondert hingewiesen (z. B. in Nutzerinformationen),
- c) der Übergang vom Berichtsjahr 2016 zum Berichtsjahr 2017 einen Bruch markiert und die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 nur eingeschränkt gegeben ist.

Für Vergleiche unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sollten die zu ausgewählten Zeitpunkten geltenden Gesetze und Verordnungen herangezogen werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Bei einem zeitlichen Vergleich spezifischer Maßnahmen und Sanktionen sollten auch die in Abschnitt 1.2 erläuterten Veränderungen hinsichtlich neu oder verändert ausgewiesener Maßnahmen und Sanktionen für das Berichtsjahr 2022 Berücksichtigung finden.

7 Kohärenz

7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Statistiken zu Verkehrsauffälligkeiten mit anderen thematischen Schwerpunkten wie

- [Bestand im Fahreignungsregister zum 1. Januar eines Jahres](#) und
- [Zugang in das Fahreignungsregister während eines Kalenderjahres \(VA 2\)](#)

ist grundsätzlich gegeben.

Für diese Statistiken wird dieselbe Datenbasis wie für Maßnahmen und Sanktionen verwendet. Allerdings werden Merkmale und Merkmalskombinationen ausgewiesen, die in Maßnahmen und Sanktionen nicht berücksichtigt sind.

7.2. Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben, da die Bestimmung ausgewiesener Werte innerhalb der amtlichen Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen immer auf dieselbe Weise erfolgt.

7.3. Input für andere Statistiken

entfällt

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1. Verbreitungswege

Die amtliche Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen wird im Internet kostenlos unter www.kba.de veröffentlicht.

Unterschieden werden

- Tabellen, die es Nutzenden erlauben, sich einen Überblick über das Thema zu verschaffen,
- Tabellen, die ausgewählte Ergebnisse für Deutschland insgesamt und getrennt nach Bundesländern ausführen und
- eine Zeitreihe in Tabellenform, die über zehn Jahre (inklusive des aktuellen Berichtsjahres) hinweg Trends zu ausgewählten Themen aufzeigen.

Im Gegensatz zur Statistik des Zugangs in das FAER (VA 2) wird für die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen keine Themensammlung im Excel-Format (XLSX) veröffentlicht.

Einen Überblick über die Produkte des KBA und deren Veröffentlichungstermine kann dem [Produktkatalog](#) unter www.kba.de entnommen werden.

Das KBA hat einen [Benachrichtigungsservice](#) eingerichtet. Hierüber können sich Interessierte per E-Mail über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen informieren lassen. Unmittelbar nach Neuerscheinung einer Statistik erhalten Personen, die diesen Service abonniert haben, eine E-Mail mit allen Informationen zur Veröffentlichung und dem Link zum jeweiligen Produkt.

Anonymisierte Mikrodaten aus dem FAER können zum Zwecke der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung über das Forschungsdatenzentrum im KBA (FDZ im KBA) unter www.kba.de bezogen werden. Neben Daten zu Verkehrsauffälligkeiten werden dort auch Mikrodaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) bereitgestellt.

Zu ausgewählten Themen werden in unregelmäßigen Abständen und in Abstimmung mit der Pressestelle des KBA zusätzlich [Pressemitteilungen](#) verfasst und im Internet veröffentlicht.

8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

entfällt

8.3. Richtlinien der Verbreitung

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Veröffentlichungsinhalten, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Maßgebend ist die [Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0](#), welche Datennutzende verpflichtet, den jeweiligen Datenbereitstellenden zu nennen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Untergliederung in Tabellen

Aufgliederung:

Bei einer Aufgliederung werden alle Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die vollständige Aufgliederung ist durch das Schlüsselwort „davon“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich zur übergeordneten Gesamtheit. Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung sind möglich.

Ausgliederung:

Bei einer Ausgliederung werden nur einzelne Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die Ausgliederung einzelner Teilmengen ist durch das Schlüsselwort „darunter“ angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich nicht zur übergeordneten Gesamtheit, da nur ausgewählte Teilmengen dargestellt werden. Diese Teilmengen sind voneinander unabhängig und werden getrennt ausgezählt.

Qualitätsbericht, Verkehrsauffälligkeiten Maßnahmen und Sanktionen

Zergliederung:

Bei einer Zergliederung werden (ausgewählte) Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt, die verschiedenen Gliederungen der Gesamtheit entstammen. Die Zergliederung ist durch die Schlüsselwörter „und zwar“ angezeigt. Die Teilmengen müssen nicht voneinander unabhängig sein. Eine einfache Summenbildung durch Addieren der Teilmengen ist nicht möglich.

Zeichenerklärung	
0	Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	Nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
— oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Runden von Zahlenangaben

In den statistischen Veröffentlichungen wird auf folgende Weise gerundet (vgl. DIN 1333; vgl. auch kaufmännische Rundung):

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.
- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

9,34 % \approx 9,3 %

9,35 % \approx 9,4 %.

Negative Zahlen werden nach ihrem Betrag ohne Berücksichtigung des negativen Vorzeichens gerundet, bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 also weg von null:

- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

-9,34 % \approx -9,3

-9,35 % \approx -9,4 %.

Grundsätzlich wird ohne Rücksicht auf die Gesamtwerte auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Gesamtwerten ergeben.

Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte vom Wert 100 Prozent abweichen. Eine Abstimmung auf 100 Prozent erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zum besseren Verständnis einiger Fachausdrücke bietet das KBA ein [Glossar](#) an, in welchem Begriffe rund um das Thema Straßenverkehr erklärt werden.

Hinweis: Um die Qualität unseres Daten- und Dokumentationsangebots stetig zu verbessern, ist Feedback willkommen. Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge können per E-Mail an Kraeffahrerstatistik@kba.de gesendet werden.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: + 49 461 316-1837
Telefax: + 49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_VA@kba.de

Stand: Juli 2023

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.stock.adobe.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

